

Synopse

Im Begutachtungsverfahren wurden folgende Stellen eingeladen, zum Entwurf einer Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes Stellung zu nehmen:

- Bundeskanzleramt
- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische Angelegenheiten
- Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
- Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
- Gruppe Baudirektion
- Gruppe Straße
- Gruppe Wasser
- Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
- Abteilung Personalangelegenheiten A
- Abteilung Personalangelegenheiten B
- Abteilung Gebäudeverwaltung
- Abteilung Landeshochbau
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Wohnungsförderung
- Abteilung Allgemeine Förderung
- Abteilung Stiftungsverwaltung
- Abteilung Gemeinden
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Kunst und Kultur
- Abteilung Wissenschaft und Forschung
- Abteilung Schulen
- Abteilung Kindergärten
- Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Forstwirtschaft
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

- Abteilung Sport
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
- Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Industriellenvereinigung Niederösterreich
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
- Volksanwaltschaft
- NÖ Landesfeuerwehrverband
- Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
- EVN AG
- HYPO NOE Gruppe Bank AG
- NÖ Landeskliniken-Holding
- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.
- Ämter der Landesregierungen

Gleichzeitig wurden auch ein Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ein Verfahren zur Bürgerbegutachtung durchgeführt.

Innerhalb der festgelegten Begutachtungsfrist sind folgende inhaltliche Stellungnahmen eingelangt:

Allgemein:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Ausdrücklich begrüßt wird die Beibehaltung der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge.

Genauso wie auf Bundesebene fordern wir die Beiziehung von Laienrichtern aus dem Kreis der Wirtschaftskammer Niederösterreich in Vergaberechtsstreitigkeiten im Geltungsbereich des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes. Eine solche Einbindung der Wirtschaftskammerorganisation, sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich, sieht das BVergG bereits vor.

Neu eingefügt werden sollten folgende Bestimmungen:

§ 4 Abs 8 NEU

Der Senat besteht aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei fachkundigen Laienrichtern als Beisitzer. Von den fachkundigen Laienrichtern muss jeweils einer dem Kreis der Auftraggeber und der andere dem der Auftragnehmer angehören.

§ 4a

Fachkundige Laienrichter

(1) Die fachkundigen Laienrichter müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass zeitgerecht eine hinreichende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zur Verfügung steht.

(2) Die fachkundigen Laienrichter der Auftragnehmerseite werden auf Vorschlag der Wirtschaftskammer NÖ und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bestellt.

(3) Die fachkundigen Laienrichter für die Auftraggeberseite werden nach Anhörung der Interessenvertretung der Gemeinden bestellt.

(4) Der Senatsvorsitzende hat den fachkundigen Laienrichtern alle entscheidungsrelevanten Dokumente unverzüglich zu übermitteln bzw., wenn dies untunlich oder zur Wahrung der Vertraulichkeit von Dokumenten unbedingt erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

(5) Von einer Mitwirkung an einer Entscheidung sind die fachkundigen Laienrichter hinsichtlich jener Vergabeverfahren ausgeschlossen, in welchen sie schon im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung mitgewirkt haben.

Zu § 3 Abs. 3:

NÖ Landeskliniken-Holding:

Es wird angeregt, die Wortfolge „unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat“ zu ersetzen durch „in diesen Fällen unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht“.

Erklärung: Zusätzlich zu den durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgelösten Änderungsnotwendigkeiten sollte auch klargestellt werden, dass ein paralleler Antrag beim Landesverwaltungsgericht auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur in den in Absatz 3 genannten Fällen zulässig ist.

Zu § 4 Abs. 6 (neu):

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer NÖ sollte auch im Unterschwellenbereich – eventuell ausgenommen bei der Entscheidung über einstweilige Verfügungen – das Landesverwaltungsgericht durch Senate entscheiden.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Was Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinn des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG betrifft, so bietet Art. 14b Abs. 3 B-VG nur insoweit eine Grundlage für die Erlassung des dabei anzuwendenden Verfahrensrechts, als die Landesgesetzgebung von der Ermächtigung des Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG keinen Gebrauch macht. Wird landesgesetzlich jedoch eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte normiert, so richtet sich das Verfahren nach dem gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG zur einheitlichen Regelung bestimmten „besondere[n] Bundesgesetz“ (also dem VwGVG); Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ sind. Da sich die Formulierung des Art. 136 Abs. 2 B-VG an Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG orientiert (so ausdrücklich die Gesetzesmaterialien [RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 19]), ist dementsprechend auch die zu Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangene ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 8945/1980,

11.564/1987, 13.831/1994, 15.351/1998 und 16.460/2002) auf die Neuregelung zu übertragen. „[E]rforderlich“ im Sinn des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG wird daher als „schlechthin unerlässlich“ zu verstehen sein.